

5 StR 314/12

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 30. August 2012 in der Strafsache gegen

1.

2.

wegen zu 1: vorsätzlicher Insolvenzverschleppung u.a.

zu 2: Betruges u.a.

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. August 2012

beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Land-

gerichts Hamburg vom 31. Januar 2012 werden nach § 349

Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmit-

tels, der Angeklagte J. zudem die dadurch der Adhäsi-

onsklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Verfolgung des Insolvenzdelikts ist bereits deshalb nicht verjährt (§ 78

Abs. 3 Nr. 4, § 78a, § 78c Abs. 3 Satz 1 und 2, § 78b Abs. 3 StGB), weil die

GmbH noch bis April 2002 am geschäftlichen Verkehr teilgenommen hat

(UA S. 22). Der Senat braucht deshalb nicht zu entscheiden, wann eine Be-

endigung des Insolvenzdelikts bei nicht gestelltem Insolvenzantrag eintritt.

Basdorf Raum Schaal

König Bellay